



Deutsche heiraten in Washington (USA)



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Washington (USA)

Stand: Mai 2013

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung im us-Bundesstaat Washington unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Washington zivil oder kirchlich heiraten. Die zivile und die kirchliche Trauung haben im Staat Washington die gleiche rechtliche Wirkung.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich nicht für eine bestimmte Zeit vor der Eheschließung am Eheschließungs-ort aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Richter, Geistlichen, Bürgermeister oder einer besonders dazu ermächtigten Person vorgenommen werden, sobald eine gültige *Marriage License* (Heiratserlaubnis) vorgelegt wird.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig für die Eheschließung ist das *Marriage License Bureau* (Büro für Heiratsgenehmigungen) der *City* (Stadt) oder eines *County* (Landkreis). Hier wird die *Marriage License* (Heiratserlaubnis) beantragt.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter:

http://usmarriagelaws.com/search/united_states/washington/index.shtml

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht, die *Marriage License* (Heiratserlaubnis) ist aber erst drei Tage nach Ausstellung gültig.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Am dritten Tag nach Ausstellung der *Marriage License* (Heiratserlaubnis) kann die Trauung erfolgen. Die Heiratserlaubnis ist 60 Tage gültig und berechtigt die Heiratswilligen überall im Staate Washington zu heiraten.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültigen Reisepass,
- Geburtsurkunde,
- rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Falls einer der Verlobten minderjährig ist, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegebenenfalls muss die Eheschließung auch im Beisein der gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Nähere Auskünfte erteilt der *County Auditor* (Beamte) bei Beantragung der *Marriage License* (Heiratserlaubnis).

Es wird darauf hingewiesen, dass es bezogen auf den Bundesstaat Washington keine einheitliche Regelung zu den vorzulegenden Unterlagen gibt. Es wird empfohlen, vorab bei dem Zuständigen *County Auditor* anzufragen, welche Unterlagen erforderlich sind.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei Trauzeugen ist vorgeschrieben.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die bei der Eheschließung ausgehändigte Heiratsbescheinigung ist keine standesamtliche Heiratsurkunde. Diese *certified copy of the marriage certificate* muss erst beim *County Recorder* des Ortes, an dem die Heiratserlaubnis erteilt wurde, gegen eine Gebühr beantragt werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Washington geschlossene Ehe ist in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Washington geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Auf der beglaubigten Kopie der Heiratsurkunde ist eine Apostille (Beglaubigungsvermerk einer amerikanischen Stelle) anzubringen. Gegen Bezahlung einer Gebühr wird die Apostille erteilt durch den

Secretary of State
Apostille and Certificate Program
P. O. Box 40234
OLYMPIA WA 98504-0234
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
Telefon: +1 360 725-0377

Informationen über Apostillen können Sie auf folgender Webseite finden: www.secstate.wa.gov/apostilles.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem *Common Law*. Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern. Daneben gelten in den einzelnen Staaten unterschiedliche Formvorschriften, die auf die freie Wählbarkeit des Namens keinen Einfluss haben. Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Namenstechnisch sind alle Kombinationen aus den Namen der Ehegatten oder andere Namen möglich.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit 2012 ist die Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren möglich.

Eine *domestic Partnership* ist nur möglich, wenn einer der Partner 62 Jahre oder älter ist.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die amerikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.